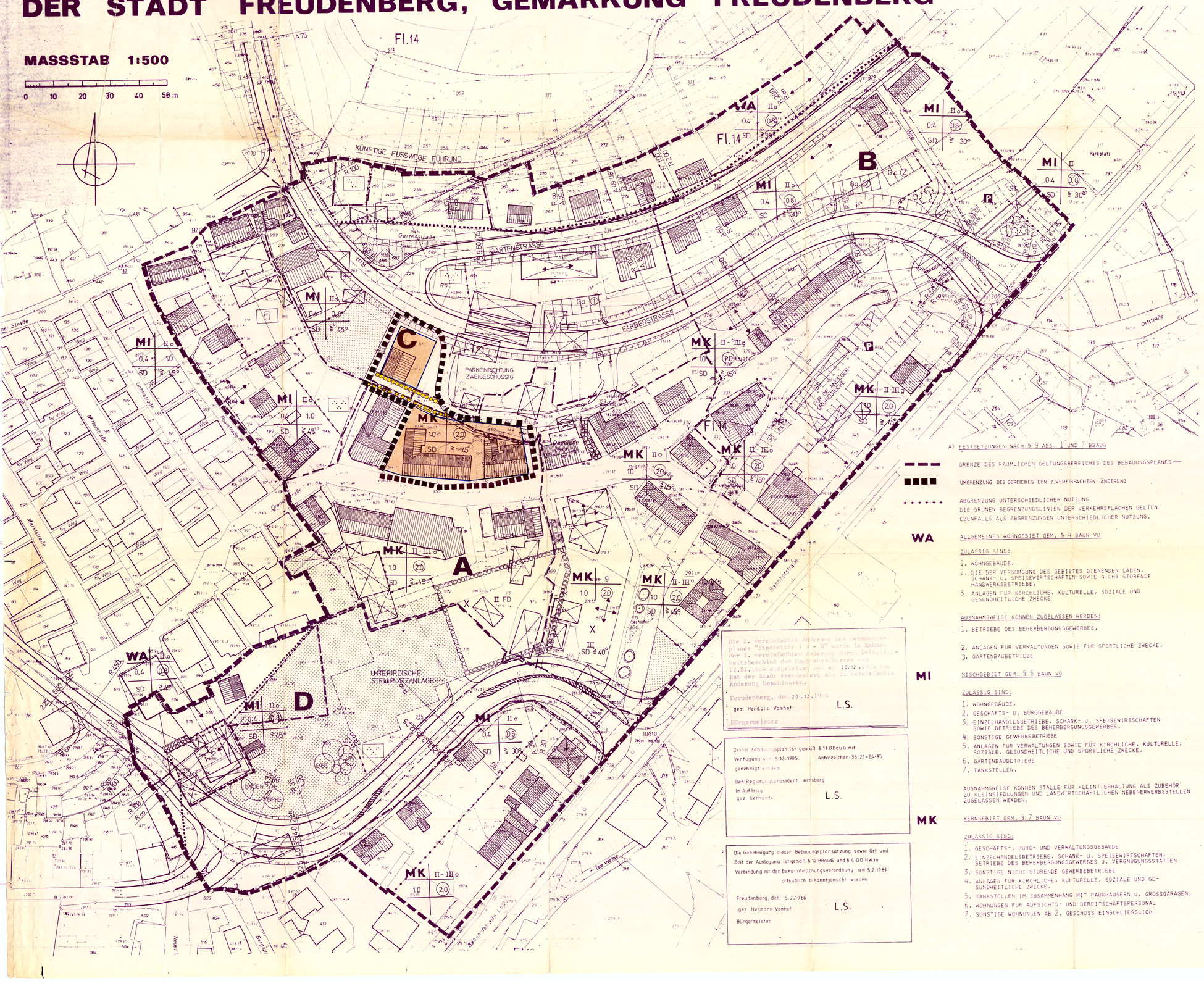
AUFGRUND DES § 4 DER GEMEINDEORDNUNG (GO) FÜR DAS LAND NORDRHEIN WESTFALEN IN DER FASSUNG VOM 13.08.1984 (GV NW S. 475) DER §§ 10 u. 13 DES BUNDESBAUGESETZES (BBAUG) IN DER FASSUNG VOM 18.8.1976 (BGBL. I S. 2256) ZULETZT GEÄNDERT DURCH DAS GESETZ ZUR BESCHLEUNIGUNG VON VERFAHREN UND ZUR ERLEICHTERUNG VON INVESTITIONEN IM STÄDTEBAURECHT VOM 6.7.1979 (BGBL. I S. 949) IN VERBINDUNG MIT DER VERORDNUNG ÜBER DIE BAULICHE NUTZUNG DER GRUNDSTÜCKE (BAUNVO) IN DER FASSUNG VOM 15.9.1977 (BGBL. I S. 1763), HAT DER RAT DER STADT FREUDENBERG IN SEINER SITZUNG AM 20. 12. 1984 DIE FESTSETZUNGEN DER ZWEITEN VEREINFACHTEN ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 43 „STADTMITTE I, TEILE A-D" NACH DEM BUNDESBAUGESETZ ALS SATZUNG BESCHLOSSEN.

2. VEREINFACHTE AENDERUNG DES BEBAUUNGSPLAN NR. 43 »STADTMITTE I, TEILE A,B,C,D« DER STADT FREUDENBERG, GEMARKUNG FREUDENBERG

MASSSTAB 1:500

0 10 20 30 40 50 m



AUSNAHMSWEISE KÖNNEN ZUGELASSEN WERDEN:

1. TANKSTELLEN, DIE NICHT UNTER O.A. NR. 5 FALLEN
2. WOHNUNGEN, DIE NICHT UNTER O.A. NR. 6 UND 7 FALLEN

- x — BEI DER MIT "X" GEKENNZEICHNETEN ÜBERBAUBAREN GRUNDSTÜCKSFLÄCHE SIND IM UNTER- UND ERDGESCHOSS NUR STELLPLÄTZE, LAGER- UND GESCHÄFTSFLÄCHEN ZULÄSSIG. DIE DACHFLÄCHE DER ZULÄSSIGEN III-GESCHOSSIGEN BAUWEISE DARF EINE HÖHE VON 287,50 M ÜBER N.N. NICHT ÜBERSCHREITEN.
- BAUGRENZE - GLEICHZEITIG ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER ZAHL DER VOLLGESCHOSSE
- WA | MI | MK — ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN
- NICHT ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHE
- UNTERGEORDNETE NEBENANLAGEN UND EINRICHTUNGEN IM SINNE DES § 14 BAUO NW SIND AUSSERHALB DER ÜBERBAUBAREN GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN NUR ALS AUSNAHME ZULÄSSIG. DAS GLEICHE GILT AUCH FÜR BAULICHE ANLAGEN (GARAGEN U.A.), SOWEIT SIE NACH LANDESBAURECHT IM BAUWICH ODER IN DEN ABSTANDSFLÄCHEN ZULÄSSIG SIND ODER ZUGELASSEN WERDEN KÖNNEN (§ 23 ABS. 5 BAUN VO).
- NICHT ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN (SICHTFLÄCHEN)
- SICHTFLÄCHEN SIND OBERHALB EINERHÖHE VON 60 CM - VOM FAHRBAHNRAND GEMESSEN - VON SICHTHINDERNISSEN FREIZUHALTEN.
- MIT GEH-, FAHR- UND LEITUNGSRECHTEN ZU BELASTENDE FLÄCHEN ZUGUNTEN DER ALLGEMEINHEIT.
- (III) — ZAHL DER VOLLGESCHOSSE (ZWINGEND)
- II — ZAHL DER VOLLGESCHOSSE (HÖCHSTGRENZE)
- II-III — ZAHL DER VOLLGESCHOSSE (MINDEST- U. HÖCHSTGRENZE)
- 0,4 — GRUNDFLÄCHENZAHL
- (0,8) — GESCHOSSFLÄCHENZAHL
- o — OFFENE BAUWEISE
- g — GESCHLOSSENE BAUWEISE
- FLÄCHEN FÜR AUFSCHÜTTUNGEN, ABGRABUNGEN UND STÜTZMAUERN, SOWEIT SIE ZUR HERSTELLUNG DES STRASSENKÖRPERS ERFORDERLICH SIND.
- STRASSENBEGRENZUNGSLINIE
- GEHWEG
- FAHRWEG
- 366,00 HÖHENPUNKT
- GEHWEG
- STRASSENBEGRENZUNGSLINIE
 } VERKEHRSFLÄCHE
- FUSSGÄNGERBEREICH
- FUSSGÄNGERZONE (FUSSWEG)
- P — ÖFFENTLICHE PARKFLÄCHEN
- St — FLÄCHEN FÜR STELLPLÄTZE - FÜR DIE ANLIEGERGRUNDSTÜCKE
- Ga — FLÄCHEN FÜR GARAGEN
 - (1) FÜR DIE EHEM. EIGENTÜMER ZWISCHEN KRÖTTORFER- UND NEUER FARBERSTRASSE
 - (2) FÜR DIE EHEM. EIGENTÜMER ZWISCHEN BAHNHOFSTRASSE UND FARBERSTRASSE
- BAUGRUNDSTÜCKE FÜR VERSORGUNGSANLAGEN — △ UMFORMERSTATION
- ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHE — PARKANLAGEN
- PRIVATE GRÜNFLÄCHE — KINDERSPIELPLATZ FÜR KLEINKINDER
- BINDUNGEN FÜR BEPFLANZUNGEN UND FÜR DIE ERHALTUNG VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN

A) FESTSETZUNGEN NACH § 9 ABS. 1 UND 7 BBAUG

- GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES
- UMGRENZUNG DES BEREICHES DER 2. VEREINFACHTEN ÄNDERUNG
- ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG

DIE GRÜNEN BEGRENZUNGSLINIEN DER VERKEHRSFLÄCHEN GELTEN EBENFALLS ALS ABGRENZUNGEN UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG.

WA — ALLGEMEINES WOHNGEBIET GEM. § 4 BAUN VO

ZULÄSSIG SIND:

1. WOHNGEBÄUDE,
2. DIE DER VERSORGUNG DES GEBIETES DIENENDEN LÄDEN, SCHANK- U. SPEISEWIRTSCHAFTEN SOWIE NICHT STÖRENDE HANDWERKSBETRIEBE,
3. ANLAGEN FÜR KIRCHLICHE, KULTURELLE, SOZIALE UND GESUNDHEITLICHE ZWECKE

AUSNAHMSWEISE KÖNNEN ZUGELASSEN WERDEN:

1. BETRIEBE DES BEHERBERGUNGSGEWERBES,
2. ANLAGEN FÜR VERWALTUNGEN SOWIE FÜR SPORTLICHE ZWECKE,
3. GARTENBAUBETRIEBE

MI — MISCHGEBIET GEM. § 6 BAUN VO

ZULÄSSIG SIND:

1. WOHNGEBÄUDE,
2. GESCHÄFTS- U. BÜROGEBÄUDE
3. EINZELHANDELSBETRIEBE, SCHANK- U. SPEISEWIRTSCHAFTEN SOWIE BETRIEBE DES BEHERBERGUNGSGEWERBES,
4. SONSTIGE GEWERBEBETRIEBE
5. ANLAGEN FÜR VERWALTUNGEN SOWIE FÜR KIRCHLICHE, KULTURELLE, SOZIALE, GESUNDHEITLICHE UND SPORTLICHE ZWECKE,
6. GARTENBAUBETRIEBE
7. TANKSTELLEN.

AUSNAHMSWEISE KÖNNEN STÄLLE FÜR KLEINTIERHALTUNG ALS ZUBEHÖR ZU KLEINSIEDLUNGEN UND LANDWIRTSCHAFTLICHEN NEBENERWERBSSTELLEN ZUGELASSEN WERDEN.

MK — KERNGEBIET GEM. § 7 BAUN VO

ZULÄSSIG SIND:

1. GESCHÄFTS-, BÜRO- UND VERWALTUNGSGEBÄUDE
2. EINZELHANDELSBETRIEBE, SCHANK- U. SPEISEWIRTSCHAFTEN, BETRIEBE DES BEHERBERGUNGSGEWERBES U. VERGNÜGUNGSSTÄTTEN
3. SONSTIGE NICHT STÖRENDE GEWERBEBETRIEBE
4. ANLAGEN FÜR KIRCHLICHE, KULTURELLE, SOZIALE UND GESUNDHEITLICHE ZWECKE,
5. TANKSTELLEN IM ZUSAMMENHANG MIT PARKHÄUSERN U. GROSSGARAGEN,
6. WOHNUNGEN FÜR AUFSICHTS- UND BEREITSCHAFTSPERSONAL
7. SONSTIGE WOHNUNGEN AB 2. GESCHOSS EINSCHLIESSLICH

B) GESTALTUNGSVORSCHRIFTEN GEM. § 103 BAUO NW

- SD — IN DEM MIT SD GEKENNZEICHNETEN GEBIET SIND NUR SATTELDÄCHER ZULÄSSIG.
- FD — IN DEM MIT FD GEKENNZEICHNETEN GEBIET SIND NUR FLACHDÄCHER ZULÄSSIG.
- ≧ 45° — ZULÄSSIGE DACHNEIGUNG
- HAUPTFIRSTRICHTUNG

DAS FESTGESETZTE FLACHDACH DER MIT "X" GEKENNZEICHNETEN ÜBERBAUBAREN GRUNDSTÜCKSFLÄCHE IST ZU BEGRÜNEN, SOWEIT SIE NICHT FÜR DEN FUSSGÄNGERVERKEHR BENÖTIGT WIRD.

DIE DACHFLÄCHE DER FESTGESETZTEN UNTERIRDISCHEN STELLPLATZANLAGE IST ZU BEGRÜNEN.

C) NACHRICHTLICH ÜBERNOMMENE FESTSETZUNGEN

- WASSERFLÄCHE (DIE WEIBE, DER SEELBACH)
- ABGRENZUNG DER GESTALTUNGSSATZUNG "ALTER FLECKEN" (GEBIET II)
- BEGRENZUNG DES FÖRMLICH FESTGELEGTEN SANIERUNGSGEBIETES (§ 10 STBAUFG)
- ABGRENZUNG DES KURGEBIETES

D) SONSTIGE DARSTELLUNGEN (ZEICHENERKLÄRUNG OHNE SATZUNGSCHARAKTER)

- DENKMALWERTE BZW. ZU ERHALTENDE GEBÄUDE U. BAULICHE ANLAGEN
- ZU BESEITIGENDE GEBÄUDE (§ 10 ABS. 1 U. 2 STBAUFG)
- ABGRENZUNG DER TEILPLANE A, B, C u D
- 370 — HÖHENSCHICHTLINIEN
- o 280,55 — HÖHENPUNKTE
- GRUNDSTÜCKSGRENZEN UND VORHANDENE GRENZSTEINE
- VORHANDENE GEBÄUDE

Die 2. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes "Stadtmitte I, Teile A-D" wurde im Rahmen der 1. vereinfachten Änderung durch Grundsatzbeschluß des Hauptausschusses vom 12.01.1984 eingeleitet und am 20.12.1984 vom Rat der Stadt Freudenberg als 2. vereinfachte Änderung beschlossen.

Freudenberg, den 20.12.1984

gez. Hermann Vomhof — L.S.

Bürgermeister

Dieser Bebauungsplan ist gemäß § 11 BBauG mit Verfügung vom 5.12.1985 Aktenzeichen: 35.21-24-85 genehmigt worden.

Der Regierungspräsident Arnsberg

Im Auftrag

gez. Gerhards — L.S.

Die Genehmigung dieser Bebauungsplansatzung sowie Ort und Zeit der Auslegung ist gemäß § 12 BBauG und § 4 GO NW in Verbindung mit der Bekanntmachungsverordnung am 5.2.1986 ortsüblich bekanntgemacht worden.

Freudenberg, den 5.2.1986

gez. Hermann Vomhof — L.S.

Bürgermeister

E) INKRAFTTRETEN

DIESE SATZUNG WIRD AM TAGE NACH DER BEKANNTMACHUNG DER GENEHMIGUNG DES REGIERUNGSPRÄSIDENTEN SOWIE VON ORT UND ZEIT DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG RECHTSVERBINDLICH.

FREUDENBERG, DEN 7. 10. 1985

gez. Hermann Vomhof	gez. H. Vogel	gez. W. Klaas
BÜRGERMEISTER	RATSMITGLIED	SCHRIFTFÜHRER